



Um die Fristverlängerung für einen Nachprüfungsantrag gab es Streit (Urteil vom 5. Oktober 2016 – Verg 24/16).

FOTO DPA

Wichtige Aspekte für die Beschaffungspraxis

Wartefrist darf nicht verkürzt werden

Verbleiben einem Bieter bei einer Vorabinformation per Fax oder auf elektronischem Weg für die Überprüfung und Entschließung, ob ein Nachprüfungsantrag eingereicht werden soll, sowie für die Abfassung des Nachprüfungsantrages anstelle von zehn Tagen faktisch nur vier (oder weniger)

Tage, wird die Wartefrist nach § 134 Abs. 2 Satz 2 GWB nicht in Gang gesetzt. Andernfalls wäre die praktische Wirksamkeit der Rechtsschutzvorschriften des GWB nicht mehr gewährleistet.

Beispiel: Würde eine elektronische Vorabinformation zum Beispiel am 12. April 2017 versandt,

so läuft die Zehntagesfrist bis einschließlich zum 22. April 2017. Innerhalb dieser Zeitspanne liegen zwei Feiertage, zwei Samstage und ein Sonntag. Rein tatsächlich verbleiben einem nichtberücksichtigten Bieter aber lediglich vier Tage (13., 18., 19. und 20. April 2017), um seine Nichtbe-

rücksichtigung zu rügen und die Nachprüfung zu beantragen. Denn der Nachprüfungsantrag müsste spätestens am Freitagmorgen, den 21. April 2017, bei der Vergabekammer vorliegen, damit sie den Antrag auf offensichtliche Unzulässigkeit oder Unbegründetheit prüfen (§ 163 Abs. 2 Satz 1

GWB) und die Vergabestelle vor Ablauf der Wartefrist noch informieren (§ 169 Abs. 1 GWB) könnte. In einem solchen Fall beginnt die Wartefrist deshalb nicht zu laufen.

Ob eine faktische Verkürzung der (gesetzlichen) Wartefrist dadurch vermieden werden kann,

indem die Vergabestelle die Wartefrist einfach verlängert, ist in der Rechtsprechung umstritten. Eine (gewillkürte) Fristverlängerung bietet deshalb keine Rechtssicherheit. > **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

GAEB-Schulungen

Weiterbildung entscheidet über unternehmerischen Erfolg

Im Zuge der Zentralisierung im neuen Vergaberecht (Einführung der eVergabe) gewinnt das GAEB-Format (Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen) immer mehr an Bedeutung. Aber der europäische Vorschriftenwandel und die fortschreitende Digitalisierung in allen Arbeitsbereichen sind für viele Beschäftigte und Unternehmen eine komplizierte und schwer zu nehmende Hürde. Denn: Wer oder was ist überhaupt GAEB? Zwischenzeitlich haben sich am Markt insgesamt drei verschiedene GAEB-Formate mit unterschiedlichen Versionen etabliert. Umso wichtiger ist es da, dass Unternehmen (sowohl Ausschreiber als auch Bieter und zunehmend auch Groß-

händler und Hersteller) sich weiterbilden und so immer auf dem aktuellen Stand bleiben.

Für GAEB-Anfänger bietet beispielsweise die T&T Datentechnik GmbH aus Ludwigsfelde einen dreistündigen GAEB-Schnupperkurs an, auf dem nicht nur der GAEB-Standard, sondern auch die neuesten Regelungen der VOB vorgestellt und erläutert werden. Der nächste Termin findet am 23. März 2017 in Ludwigsfelde bei Berlin statt. Interessierte können sich einfach per Mail unter info@t-t.de anmelden.

Für alle, die den GAEB-Standard nicht nur in der Theorie kennenlernen wollen, bietet die T&T Datentechnik GmbH deutschlandweit zweitägige GAEB-Basis-

seminare an. Diese werden als interaktive Workshops durchgeführt, bei denen die Teilnehmer selbst an ihren eigenen Laptops die GAEB-Grundlagen anhand der Erstellung und Verpreisung eines Leistungsverzeichnisses kennenlernen. Praktische Übungen, angepasst an die Erfordernisse der Teilnehmer wie zum Beispiel Kalkulation, Einlesen von Angeboten aus unterschiedlichsten Formaten (Bieter oder Großhändler), Erstellen eines Preisspiegels, Auftragserteilung, Aufmaße/Mengenermittlung und Rechnungslegung festigen dabei das vermittelte Wissen.

Ein Teilnehmer schrieb nach dem Seminar: „Ich möchte mich für die aufschlussreiche und kom-

petente Schulung bedanken! Selten hat man bei solch einem Thema so viel Spaß und fühlt sich dabei noch so gut aufgehoben.“ Die Teilnehmerzahl ist bei den Basisseminaren auf zwölf begrenzt, sodass eine effektive Schulung gewährleistet ist. Sollte es einen mal nicht möglich sein, an zwei zusammenhängenden Tagen das GAEB-Basisseminar zu besuchen, kann alternativ auch an zwei Einzeltagen das Seminar absolviert werden.

Aufbauend auf die Basisseminare werden in eintägigen Aufbau-seminaren mit maximal sechs Teilnehmern einzelne Themen (zum Beispiel die Verpreisung) aufgegriffen und intensiviert. Vorteil bei so kleinen Gruppen ist, dass man sich Zeit für jedes einzelne Thema

und auch Zeit für jede einzelne Frage nehmen kann, was ein hohes Schulungsniveau zur Folge hat.

Alle Termine und Orte der Basis- und Aufbauschulungen sind auf der Homepage der T&T Datentechnik GmbH www.t-t.de unter Schulungen zu finden.

Manchmal verlangt der Büroalltag einfach individuelle Schulungen. Auch diese Anforderungen können durch die T&T Datentechnik GmbH landesübergreifend realisiert werden. Dies ist natürlich die effektivste Form der Einarbeitung. „Mit T&T haben wir einen zuverlässigen und kompetenten Schulungspartner gefunden. Unsere individuellen Wünsche wurden vorab besprochen.

Nur so konnten wir eine maßgeschneiderte Schulung vor Ort erhalten. Der Referent, Herr Schmoz, war sehr gut vorbereitet und hat mit praktischen Beispielen überzeugt“, so die Hans Künz GmbH aus Österreich nach solch einer firmeninternen Schulung.

Ziel aller Schulungen soll es sein, dass das GAEB-Format immer breitere Anwendung findet. Denn Voraussetzung für einen reibungslosen Datenaustausch ist die Einhaltung des GAEB-Standards. Schließlich soll dieser den Datenfluss für alle Parteien nicht nur vereinfachen, sondern vor allen Dingen vereinheitlichen. > **BSZ**

Weiterführende Infos unter www.gaeb-konverter.de

Wie man die Einheitliche Europäische Eigenerklärung ausfüllt

Leitfaden aktualisiert

Mit Stand September (Vergabe24 berichtete) gab das Bundeswirtschaftsministerium einen Leitfaden für das Ausfüllen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) heraus. Dieser wurde im Dezember aktualisiert. Wie auch in der alten Fassung sind darin die Funktion, Inhalt und Hand-

habung sowie die einzelnen Abschnitte des onlinebasierten EEE-Formulars erläutert. Er soll den Unternehmen helfen, die Erklärung vergaberechtskonform auszufüllen. Während dieser Leitfaden auf Bieter ausgerichtet ist, unterstützt eine Ausfüllanleitung der Auftragsberatungsstelle Branden-

burg e. V. die Vergabestellen. In einer Schritt-für-Schritt-Erklärung (www.abst-brandenburg.de/visi-oncontent/mediendatenbank/170202103931.pdf) erfahren die öffentlichen Auftraggeber, wie sie vorgehen müssen, um die EEE als Teil der Vergabeunterlagen beizulegen. > **BSZ**

ANZEIGE

Durchführung von Vergabeverfahren nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig



Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER



www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG